



Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 438
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Verwendungsnachweis - Antragsteller

Bitte senden Sie diese Blätter unterschrieben, per Post nur zusammen mit den weiteren Verwendungsnachweisunterlagen nach der Inbetriebnahme der Klima- bzw. Kälteanlage zurück. Bitte tragen Sie hier die erforderlichen Angaben sowie alle Änderungen und Ergänzungen ein und bestätigen Sie diese mit Ihrer Unterschrift.

Name und Anschrift des Antragstellers

Unternehmensnummer lt. BAFA

Firmenname

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

Angaben zum Ansprechpartner/in

Anrede

Vorname

Name

Telefon (tagsüber)

E- Mail Adresse

Ihr Zeichen

Angaben zur Bankverbindung

Kontoinhaber/in (Angabe nur, falls abweichend zum Antragsteller)	
Kontonummer	
Bankleitzahl	
Bankinstitut	

Bezeichnung und Anschrift der Klima- bzw. Kälteanlage

Anlagennummer lt. BAFA	
Bezeichnung der Klima- bzw. Kälteanlage	
Straße und Hausnummer	
PLZ	
Ort	

Angaben zur „De-minimis“-Regelung

Die Fördersummen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an gewerblichen Kälteanlagen werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998 / 2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag als „De-minimis“-Beihilfen¹ gewährt.

Bei „De-minimis“-Beihilfen handelt es sich um Beihilfen, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1998 / 2006 der Europäischen Kommission vom 15. Dezember 2006 bis zu einer bestimmten Höchstgrenze nicht der Genehmigungspflicht durch die Kommission unterliegen. Falls Sie bereits eine „De-minimis“-Beihilfe erhalten haben, ist Ihnen das mit dem Zuwendungsbescheid mitgeteilt worden. Anderenfalls handelt es sich bei der Beihilfe nicht um eine „De-minimis“-Beihilfe.

Das antragstellende Unternehmen erklärt, dass es im betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren – unabhängig vom Beihilfegeber – Förderungen, die der „De-minimis“-Regel der Europäischen Kommission unterliegen, außer den ggf. nachstehend aufgeführten Beihilfen solche weder gewährt noch beantragt worden sind.

Falls Ihr Unternehmen im betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren – unabhängig vom Beihilfegeber – Förderungen erhalten hat, die der „De-minimis“-Regel unterliegen, sind diese in die nachfolgende Übersicht einzutragen. Erteilte „De-minimis“-Bescheinigungen sind beizufügen. Bereits beantragte, aber noch nicht bewilligte Zuwendungen sind ebenfalls in der Übersicht aufzuführen.

¹ Siehe EU-ABl. L 214/3 vom 9.8.2008, S. 3-47.

Zutreffendes bitte ankreuzen! (ohne Kreuz ist eine Auszahlung nicht möglich)

- Es wird erklärt, dass das antragstellende Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren nicht mehr als 200.000 € an Fördermitteln aus diesem und anderen Förderprogrammen erhalten hat. Ferner hat das Unternehmen im Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2010 nicht mehr als 500.000 € an „De-minimis“-Beihilfen erhalten.

oder

- Es wird erklärt, dass dem antragstellenden Unternehmen „De-minimis“-Beihilfen gewährt wurden.

„De-minimis“-Beihilfe Nr. 1

Datum des Bescheides	Zuwendungsgeber	
Aktenzeichen	Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro

„De-minimis“-Beihilfe Nr. 2

Datum des Bescheides	Zuwendungsgeber	
Aktenzeichen	Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro

„De-minimis“-Beihilfe Nr. 3

Datum des Bescheides	Zuwendungsgeber	
Aktenzeichen	Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro

Für weitere „De-minimis“-Beihilfen bitte ein gesondertes Blatt beifügen.

Bitte legen Sie eine Kopie der Ihnen gewährten „De-minimis“-Förderung(en) bei.

Kumulierung

Zutreffendes bitte ankreuzen! (ohne Kreuz ist eine Auszahlung nicht möglich)

- Es wird erklärt, dass das antragstellende Unternehmen anderweitig gestellte Anträge auf Gewährung von Zulagen, Investitionszuschüssen oder Betriebskostenzuschüssen aus öffentlichen Mitteln des Bundes, der Bundesländer, der Kommunen sowie deren Einrichtungen (ausgenommen sind Vergütungsansprüche nach EEG und KWKG) für die gewerblichen Kälteanlagen zurückgezogen hat oder diese endgültig abgelehnt worden sind und dass keine weiteren Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gestellt worden sind bzw. gestellt werden.

oder

- Den/Die Zuwendungsbescheid(e) über die anderweitige(n) Förderung(en) für die hier in Rede stehenden gewerblichen Kälteanlage lege ich in Kopie bei.

Erklärungen

Ich / Wir erkläre(n),

- die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an gewerblichen Kälteanlagen in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung zur Kenntnis genommen zu haben,
- keine behördliche Genehmigung für die durchzuführende Maßnahmen und Anlagen erforderlich ist, bzw. - sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist - sie auf Verlangen vorgelegt werden kann,
- zivilrechtlicher Eigentümer der Anlagen und Komponenten zu sein,
- die wesentlichen Anlagenteile nicht gebraucht erworben zu haben,
- kein Hersteller von Klima- bzw. Kälteanlagen oder deren spezifischer Komponenten zu sein,
- alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und sie durch geeignete Unterlagen belegen zu können und,
- den beantragten oder bewilligten Zuschuss nicht abgetreten wurde oder diesen nicht abtreten wird,
- dass über das Vermögen des antragstellenden Unternehmens kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist bzw. sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, von den gesetzlichen Vertretern der juristischen Person, keine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben wurde oder sie nicht zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Dem antragstellenden Unternehmen ist als Subventionsnehmer im Sinne des Subventionsgesetzes bekannt, dass

- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen zurückzuzahlen sind und
- alle Angaben in diesem Antrag und seinen Anlagen, die für die Bewilligung eines Zuschusses maßgeblich sind, für das Unternehmen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuss (§ 4 Subventionsgesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.

Das antragstellende Unternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass

- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen zurückzuzahlen sind und
- das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Anspruchsberechtigung durch Einsicht in sämtliche Unterlagen des Unternehmens prüfen kann sowie durch eine Prüfung vor Ort durchführen kann,
- das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen unternehmensbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags nutzt, soweit dies zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient,
- das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen Daten zum Zweck der schnelleren und kostengünstigen Abwicklung des Verfahrens mittels elektronischer Datenverarbeitung speichert, verarbeitet und statistisch auswertet,
- dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Name des Unternehmens mitgeteilt werden kann,
- das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Prüfung der Anspruchsberechtigung Daten von anderen Behörden abrufen kann,
- das Unternehmen auf die Rücksendung sämtlicher Unterlagen verzichtet und
- dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und seinen Beauftragten auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen gegeben wird, die für die Beurteilung erforderlich sind.

Einverständniserklärung zur Weitergabe von unternehmensbezogenen Daten zu statistischen Zwecken

Das antragstellende Unternehmen erklärt, dass

- zum Zwecke einer Evaluierung von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) oder dessen Beauftragten Einsicht in alle dafür erforderlichen Bücher und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Förderverfahren genommen werden kann und
- das BMU dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Investitionszuschusses in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt.

Zur Beachtung

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge / Verwendungsnachweise beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt. Fehlende und / oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag / Verwendungsnachweis.

Ort / Datum	Unterschrift des Vertretungsberechtigten des Unternehmens (bei unleserlicher Unterschrift bitte den Namen in Druckbuchstaben darunter schreiben) und Firmenstempel
--------------------	--